DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per e-Mail: i4@bmask.gv.at

Zl. 13/1 13/9

GZ: BMASK-10203/0016-I/A/4/2012
BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden und das Bundesberufungskommissionsgesetz aufgehoben wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Inhalt

I. Allgemeines 5

II. Zu Artikel I des Entwurfes (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, 80. Novelle zum ASVG) 6

1. Zu § 5 ASVG: 6
2. Zu § 111 a ASVG: 6
3. §§ 357, 358, 360b und 362a ASVG: 7
4. Zu § 360 a ASVG: 7
5. Zu § 410 ASVG und Unterabschnitts-Überschriften im Abschnitt III des siebten Teils: 7
6. Zu §§ 412 und 413 ASVG: 7
7. Zu §§ 414 bis 417 ASVG: 7
8. Zu § 452 a ASVG: 8
9. Zu § 672 Abs 3 ASVG: 8

III. Zu Artikel II des Entwurfes (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes) 8

1. Zu Art. XII Abs 2 NSchG: 8

IV. Zu Artikel III des Entwurfes (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes) 8

1. Zu § 7 k BEinstG: 8
2. Zu § 7 m BEinstG: 8
3. Zu §§ 13 a bis 13 g BEinstG: 9
4. Zu § 14 Abs 8 BEinstG: 9
5. Zu § 22 Abs 4 BEinstG: 9
6. Zu § 23 BEinstG: 9

V. Zu Artikel IV des Entwurfes (Änderung des Bundesbehindertengesetzes) 9

1. Zu § 45 BBG: 9
2. Zu § 51 BBG: 9
3. Zu § 53 Abs 3 BBG: 10

VI. Zu Artikel V des Entwurfes (Änderung des Kriegsopfergesetzes 1957) .. 10

1. Zu § 64 Abs 2 KOVG: 10
2. Zu §§ 76 Abs 1 und 3, 78, 86 Abs 4, 92 Z 3, 93 Abs 1 und 3 sowie der Überschrift von Abschnitt VI des III. Hauptstückes des KOVG 1957: 10
3. Zu § 91 b KOVG: 10
4. Zu § 94 KOVG: 10

VII. Zu Artikel VI des Entwurfes (Änderung des Opferfürsorgegesetzes) 10

1. Zu §§2 Abs 2, 3 Abs 4, 13d abs 4, 15a Abs 1 und 3, 16 Abs 1, 17 Abs 1 vierter Satz OFG: 10
2. Zu § 3a OFG samt Überschrift: 11

VIII. Zu Artikel VII des Entwurfes (Änderung des Heeresversogrungsgesetzes) 11

1. Zu § 68 Abs 2 HVG: 11
2. Zu §§ 73a Abs 1 und 3, 74, 82 Abs 4, 88 Abs 1 und 3 sowie die Überschrift von Abschnitt V des III. Haupstücks des HVG: 11
3. Zu § 87b HVG: 11

4. Zu Abschnitt VI des III. Hauptstücks des HVG: 11

IX. Zu Artikel VIII des Entwurfes (Änderung des Impfschadengesetzes) 11

1. Zu §§ 3 Abs 2 und 3 Impfschadengesetz: 11
2. Zu § 6 Abs 2 Impfschadengesetz: 12

X. Zu Artikel IX des Entwurfes (Änderung des Verbrechensopfergesetzes)12

1. Zu §§ 5 Abs 4 9 Abs 2, 9b Abs 4, 9c Abs 1 und 3 samt Überschrift, 9e, 14a Abs 1 und 3 VOG:.....12
2. Zu § 9 Abs 5 VOG: 12
3. Zu § 9 d VOG:.....12

XI. Zu Artikel X des Entwurfes (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes) 12

1. Zu §§ 21 Abs 2, 24 und 49 Abs 22 BPGG:.....12

XII. Zu Artikel XII des Entwurfes (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) 13

1. Zu §§ 48 Abs 1 und 56 AlVG:.....13

XIII. Zu Artikel XIII des entwurfes (Änderung des Arbeitsmarktservicegsetzes)13

1. Zu §§ 17 Abs 3, 23 Abs 3, 24 Abs 3 und Entfall des § 24 Abs 4 AMSG: 13
2. Zu § 69 Abs 1 und 2 AMSG:.....13

XIV. Zu Artikel XIV des Entwurfes (Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) 13

1. Zu § 45 a Abs 8 AMFG:.....13

XV. Zu Artikel XV des Entwurfes (Änderung des IEF-Service-GMBH-Gesetzes).....14

1. Zu § 7 Abs 4 IEF-Service-GmbH-Gesetz: 14

XVI. Zu Artikel XVI des Entwurfes (Änderung des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes 1991).....14

1. Zu § 24 Abs 2 ASPG: 14

XVII. Zu Artikel XVII des Entwurfes (Änderung des Arbeitsruhegesetzes).....14

1. Zu §§ 26, 34 ARG:.....14

XVIII. Zu Artikel XVIII des Entwurfes (Änderung des Arbeitszeitgesetzes) 14

1. Zu §§ 27 Abs 3, 33 Abs 3 AZG:.....14

XIX. Zu Artikel XIX des Entwurfes (Änderung des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes 1987).....14

1. Zu §§ 6 Abs 8 und 12 Abs 4 KJBG:.....14

XX. Zu Artikel XX des Entwurfes (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984)14

1. Zu § 117 LAG: 14

XXI. Zu Artikel XXI des Entwurfes (Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979)15

1. Zu § 35 MSchG:.....15

XXII. Zu Artikel XXII des Entwurfes (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes) 15

1. Zu § 25 BUAG: 15

XXIII. Zu Artikel XXIII des Entwurfes (Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes) 15

1. Zu §§ 10 Abs 4, 24 Abs 4, 37 Abs 2 GlBG: 15

XXIV. Zu Artikel XXIV des Entwurfs (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes) 15

1. Zu § 144 Abs 2a ArbVG: 15
2. Zu §§ 146 Abs 2 und 158 Abs 2 ArbVG: 16

XXV. Zu Artikel XXV des Entwurfes (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes) 16

1. Zu §§ 7e bis 7l AVRAG: 16

XXVI. Zu Artikel XXVI des Entwurfes (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) 16

1. Zu §§ 53, 96, 99 und 130 ASchG: 16

XXVII. Zu Artikel XXVII des Entwurfs (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993) 16

I. ALLGEMEINES

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz 2012) werden sozial- und arbeitsrechtliche Normen mit den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51 und des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 in Einklang gebracht und an diese angepasst.

1. Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist eine der bisher umfangreichsten Änderungen des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes 1920. Kernpunkt der Neuregelung ist die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach dem Model „9 + 2“ sind auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Diese treten an die Stelle von über 120 Sonderbehörden und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und bilden einen zweistufigen Instanzenzug in Verwaltungssachen. Der bisherige administrative Instanzenzug entfällt im Wesentlichen. Das bedeutet, dass Bescheide in Zukunft nur bei einem Verwaltungsgericht angefochten werden können.
In erster Instanz werden die Verwaltungsgerichte in der Regel in der Sache selbst entscheiden. Sie erkennen prinzipiell durch EinzelrichterInnen, jedoch kann der Gesetzgeber Senatszuständigkeiten sowie die Einbeziehung von fachkundigen LaienrichterInnen festlegen. Im Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzesentwurfes hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof wird als weitere Instanz tätig und entscheidet über Revisionen, die gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.

Inhalt des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes 2012 ist:

a. Im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung:

- Aufgrund des Entfalls des bisherigen administrativen Instanzenzuges zum Landeshauptmann bzw zum Bundesminister Schaffung der Möglichkeit, gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger in Verwaltungssachen und gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers in Aufsichtsangelegenheiten Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben;
- Statuierung, dass auf das Verfahren in Verwaltungssachen das AVG in vollem Umfang anzuwenden ist;
- Schaffung einer Amtsrevision gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über die Versicherungspflicht und über die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung;
- Entscheidungen über Kompetenzkonflikte zwischen Versicherungsträgern werden von der Zuständigkeit des Landeshauptmanns in die des zuständigen Bundesministers übertragen.

Aufgrund von dynamischen Verweisungsvorschriften erlangen weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen im Bereich des ASVG automatisch und

zeitgleich auch in den anderen Sozialversicherungsgesetzen (wie beispielsweise dem GSVG, dem BSVG oder dem B-KUVG) Gültigkeit.

b. Im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes, des sozialen Entschädigungsrechtes:

- Anpassung der relevanten Bestimmungen; insbesondere betreffend die Berufungskommission (§ 13a BEinstG) die Bundesberufungskommission und die Opferfürsorgebehörde II. Instanz;
- Klarstellungen für die behördliche Datenermittlung und –verarbeitung;
- Einführung der begrifflichen Unterscheidung zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, insbesondere im Bereich des BEinstG.

c. Im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes, der Sozialentschädigungsgesetze und des Bundespflegegeldgesetzes:

- Anpassung bestehender Bestimmungen über die Gebührenfreiheit der Verfahren;
- Anpassungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

d. Im Bereich des Arbeitsmarktservices, der IEF-Service-GmbH sowie im Bereich der betroffenen arbeitsrechtlichen Normen:

- Die Mitwirkungsmöglichkeiten der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden an die neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst.

2. Dem Gesetzgeber gelang es mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, das materielle Recht im Bereich des Sozialrechts und des Arbeitsrechts an das neue Verfahrensrecht anzupassen.

II. ZU ARTIKEL I DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN SOZIALVERSICHERUNGSGESETZES, 80. NOVELLE ZUM ASVG)

1. Zu § 5 ASVG:

Zu §§ 5 Abs 1 Z 12, 308 Abs. 4 und 311 Abs 1 ASVG: Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen. In der Neufassung der zitierten Bestimmungen werden Bezugnahmen auf die UVS in solche auf die Landesverwaltungsgerichte umgewandelt.

2. Zu § 111 a ASVG:

Der Begriff „ *Beschwerde*“ wird durch den Begriff „*Revision*“ ersetzt und somit an das neue Verfahrensrecht angepasst.

3. §§ 357, 358, 360b und 362a ASVG:

Entscheidungen von Versicherungsträgern unterliegen nunmehr der Überprüfung durch die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren soll das AVG in vollem Umfang zur Anwendung kommen. Die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, Entscheidungen von Versicherungsträgern der Überprüfung durch Verwaltungsgerichte zu unterstellen, ist begrüßenswert.

Die derzeit in § 358 Abs 1 und 2 ASVG geregelte Feststellung des Sachverhalts wird im vorliegenden Entwurf im neuen § 362 a geregelt. Erforderlichenfalls sollen einzuvernehmende Personen von den örtlich zuständigen Bezirksgerichten zur Feststellung des Sachverhalts vernommen werden.

4. Zu § 360 a ASVG:

Sowohl in der Überschrift als auch im Text werden die abzuschaffenden unabhängigen Verwaltungssenate durch das Bundesverwaltungsgericht bzw durch die Verwaltungsgerichte der Länder ersetzt.

5. Zu § 410 ASVG und Unterabschnitts-Überschriften im Abschnitt III des siebten Teils:

Der Abschnitt 3 „Verfahren in Verwaltungssachen“ wird nicht mehr in Unterabschnitte unterteilt. Die Sanierungsregel des derzeitigen § 410 Abs 2 ASVG entfällt, weil eine solche im einschlägigen Verfahrensrecht bereits enthalten ist.

6. Zu §§ 412 und 413 ASVG:

Die Regelungen für Zuständigkeitskonflikte werden komplett neu gefasst. Entscheidungen über die Versicherungs- und Leistungszugehörigkeit bzw die Versicherungs- und Leistungszuständigkeit werden nunmehr in die Kompetenz des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übertragen. Betreffend Vorfrageentscheidungen, die Übertragung der vorläufigen Leistungserbringung an einen Versicherungsträger, die Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung in der Krankenversicherung nur pro futuro und die Anwendbarkeit auf Sonderversicherungen hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Bescheid zu entscheiden, weil in der Neufassung in diesen Angelegenheiten die Erhebung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht möglich ist. Die Möglichkeit der Beschwerde ist aus Sicht der ÖRAK begrüßenswert, weil dadurch der Rechtsschutz verbessert wird.

7. Zu §§ 414 bis 417 ASVG:

Die Neufassung des § 414 ASVG eröffnet die Möglichkeit, künftig gegen Bescheide des Versicherungsträgers in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Regelungen dazu ergeben sich aus dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz.

Künftig wird die Möglichkeit einer Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen, die sich jedoch auf

Fragen der Versicherungspflicht und der Weiter- und Selbstversicherung beschränken. Bislang war der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für diese Fälle als dritte Instanz zuständig. Die Revision soll somit auf essentielle Fragen der Erlangung des Versicherungsschutzes beschränkt bleiben. Wie tendenziell bei jedem Revisionssystem ist aus Sicht der ÖRAK zu befürchten, dass der Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Revision schon aufgrund der hohen Arbeitsbelastung äußerst restriktiv handhaben wird.

8. Zu § 452 a ASVG:

Im neu eingefügten § 452a ASVG wird ausdrücklich normiert, dass es künftig für die betroffenen Versicherungsträger und den Hauptverband einen Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht auch in allen Angelegenheiten der Aufsicht gegeben soll, in denen die Aufsichtsbehörde durch Bescheid entscheidet.

9. Zu § 672 Abs 3 ASVG:

Die Frist für die Erhebung der Beschwerde gegen bereits erlassene Bescheide, deren Berufungsfrist zum 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen ist, wird im Entwurf mit 31. Jänner 2014 festgelegt. Aus Sicht der ÖRAK ist dieser Schritt zu begrüßen, weil so für Übergangsfälle sichergestellt wird, dass jedenfalls eine Frist von vier Wochen gewahrt bleibt.

III. ZU ARTIKEL II DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES NACHTSCHWERARBEITSGESETZES)

1. Zu Art. XII Abs 2 NSchG:

Sachliche Änderungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes befinden sich ausschließlich in Artikel XII „*Verfahren*“. Sie sind rein verfahrensrechtlicher Natur, und es soll das gesamte Rechtsmittelverfahren nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

IV. ZU ARTIKEL III DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZES)

1. Zu § 7 k BEinstG:

Änderung der Überschrift durch Einfügen des Beisatzes „*ordentlich*“ vor „*Gerichten*“. Durch die Einführung von Verwaltungsgerichten ergibt sich erstmals die Notwendigkeit Gerichte ihrer Funktionalität gemäß zu benennen. Durch den Beisatz „ordentlich“ wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um Verwaltungsgerichte handelt, sondern Ansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind.

2. Zu § 7 m BEinstG:

Auch hier wurde durch Aufnahme des Beisatzes „ordentlich“ klargestellt, dass es sich dabei nicht um die Verwaltungsgerichte handelt.

3. Zu §§ 13 a bis 13 g BEinstG:

Durch die Einführung von Verwaltungsgerichten wird die Berufungskommission beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz abgeschafft, und es können deshalb diese Bestimmungen entfallen.

4. Zu § 14 Abs 8 BEinstG:

Der Reisekostenersatz soll nunmehr auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt werden, weil die Bundesberufungskommission durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgelöst wird und das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht stattfindet. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht Außenstellen außerhalb von Wien haben wird, ist dies doch mit erhöhten Kosten für die Rechtssuchenden verbunden.

5. Zu § 22 Abs 4 BEinstG:

Die Präzisierung der Regelung betreffend die Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ist im Sinne des Datenschutzes sehr begrüßenswert, zumal es sich hierbei durchwegs um sensible Daten handelt.

6. Zu § 23 BEinstG:

Die bereits bestehenden Gebührenbefreiungen sollen auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar sein. Die ÖRAK begrüßt die Ausweitung der Gebührenbefreiung, weil dadurch ein niederschwelliger Zugang zu Rechtsmitteln ermöglicht wird.

V. ZU ARTIKEL IV DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES BUNDESBEHINDERTENGESETZES)

1. Zu § 45 BBG:

Der Reisekostenersatz soll nunmehr auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt werden, weil die Bundesberufungskommission durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgelöst wird und das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht stattfindet. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht Außenstellen außerhalb von Wien haben wird, ist dies doch mit erhöhten Kosten für die Rechtssuchenden verbunden.

2. Zu § 51 BBG:

Die bereits bestehenden Gebührenbefreiungen sollen auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar sein. Der ÖRAK begrüßt die Ausweitung der Gebührenbefreiung, weil dadurch ein niederschwelliger Zugang zu Rechtsmitteln ermöglicht wird.

3. Zu § 53 Abs 3 BBG:

Die Präzisierung der Regelung betreffend die Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ist im Sinne des Datenschutzes sehr begrüßenswert, zumal es sich hierbei durchwegs um sensible Daten handelt.

VI. ZU ARTIKEL V DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES KRIEGSOPFERGESETZES 1957)

1. Zu § 64 Abs 2 KOVG:

Die bereits bestehenden Gebührenbefreiungen sollen auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar sein. Der ÖRAK begrüßt die Ausweitung der Gebührenbefreiung, weil dadurch ein niederschwelliger Zugang zu Rechtsmitteln ermöglicht wird.

2. Zu §§ 76 Abs 1 und 3, 78, 86 Abs 4, 92 Z 3, 93 Abs 1 und 3 sowie der Überschrift von Abschnitt VI des III. Hauptstückes des KOVG 1957:

Neben redaktionellen Anpassungen, soll die Beschwerdefrist – abweichend von § 7 Abs 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - weiterhin 6 Wochen betragen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, begrüßt der ÖRAK die Beibehaltung der längeren Beschwerdefrist.

3. Zu § 91 b KOVG:

Diese neue eingeführte Bestimmung enthält eine Klarstellung zur Datenverarbeitung; im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verarbeitung der persönlichen Daten ist dies zu begrüßen.

4. Zu § 94 KOVG:

Entscheidungen durch das Bundesverwaltungsgericht ergehen gemäß den neuen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch einen Senat, dem fachkundige Laienrichter angehören. Dadurch wird gewährleistet, dass sachkundige Interessenvertreter weiterhin an der Rechtsprechung beteiligt sind.

VII. ZU ARTIKEL VI DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES OPFERFÜRSORGEGESETZES)

1. Zu §§2 Abs 2, 3 Abs 4, 13d abs 4, 15a Abs 1 und 3, 16 Abs 1, 17 Abs 1 vierter Satz OFG:

Neben redaktionellen Anpassungen, soll die Beschwerdefrist – abweichend von § 7 Abs 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - weiterhin 6 Wochen betragen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen begrüßt der ÖRAK die Beibehaltung der längeren Beschwerdefrist.

2. Zu § 3a OFG samt Überschrift:

Entscheidungen durch das Bundesverwaltungsgericht ergehen gemäß den neuen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch einen Senat, dem fachkundige Laienrichter angehören. Dadurch wird weiterhin gewährleistet, dass sachkundige Interessenvertreter an der Rechtsprechung beteiligt sind.

VIII. ZU ARTIKEL VII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES HEERESVERSOGRUNGSGESETZES)

1. Zu § 68 Abs 2 HVG:

Die bereits bestehenden Gebührenbefreiungen sollen auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar sein. Der ÖRAK begrüßt die Ausweitung der Gebührenbefreiung, weil dadurch ein niederschwelliger Zugang zu Rechtsmitteln ermöglicht wird.

2. Zu §§ 73a Abs 1 und 3, 74, 82 Abs 4, 88 Abs 1 und 3 sowie die Überschrift von Abschnitt V des III. Haupstücks des HVG:

Neben redaktionellen Anpassungen, soll die Beschwerdefrist – abweichend von § 7 Abs 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - weiterhin 6 Wochen betragen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, begrüßt die ÖRAK die Beibehaltung der längeren Beschwerdefrist.

3. Zu § 87b HVG:

Diese neue eingeführte Bestimmung enthält eine Klarstellung zur Datenverarbeitung; im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verarbeitung der persönlichen Daten ist dies zu begrüßen.

4. Zu Abschnitt VI des III. Hauptstücks des HVG:

Entscheidungen durch das Bundesverwaltungsgericht ergehen gemäß den neuen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch einen Senat, dem fachkundige Laienrichter angehören. Dadurch wird weiterhin gewährleistet, dass sachkundige Interessenvertreter an der Rechtsprechung beteiligt sind.

IX. ZU ARTIKEL VIII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES IMPFSCHADENGESETZES)

1. Zu §§ 3 Abs 2 und 3 Impfschadengesetz:

Neben redaktionellen Anpassungen soll die Beschwerdefrist – abweichend von § 7 Abs 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - weiterhin 6 Wochen betragen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen begrüßt der ÖRAK die Beibehaltung der längeren Beschwerdefrist.

2. Zu § 6 Abs 2 Impfschadengesetz:

Die bereits bestehenden Gebührenbefreiungen sollen auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar sein. Der ÖRAK begrüßt die Ausweitung der Gebührenbefreiung, weil dadurch ein niederschwelliger Zugang zu Rechtsmitteln ermöglicht wird.

X. ZU ARTIKEL IX DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES VERBRECHENSOPFERGESETZES)

1. Zu §§ 5 Abs 4 9 Abs 2, 9b Abs 4, 9c Abs 1 und 3 samt Überschrift, 9e, 14a Abs 1 und 3 VOG:

Neben redaktionellen Anpassungen, soll die Beschwerdefrist – abweichend von § 7 Abs 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - weiterhin 6 Wochen betragen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen begrüßt der ÖRAK die Beibehaltung der längeren Beschwerdefrist.

2. Zu § 9 Abs 5 VOG:

Diese neue eingeführte Bestimmung enthält eine Klarstellung zur Datenverarbeitung; im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verarbeitung der persönlichen Daten ist dies zu begrüßen.

3. Zu § 9 d VOG:

Entscheidungen durch das Bundesverwaltungsgericht ergehen gemäß den neuen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch einen Senat, dem fachkundige Laienrichter angehören. Dadurch wird gewährleistet, dass sachkundige Interessenvertreter weiterhin an der Rechtsprechung beteiligt sind.

XI. ZU ARTIKEL X DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES BUNDESPFLEGEGELDGESETZES)

1. Zu §§ 21 Abs 2, 24 und 49 Abs 22 BPGG:

Gegen materiell-rechtliche Bescheide im Bereich der Pflegegeldverfahren besteht derzeit die Möglichkeit der Einbringung einer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht. Diese sukzessive Kompetenz wird nicht durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit berührt.

Hingegen besteht gegen verfahrensrechtliche Bescheide in der derzeitigen Fassung ein administrativer Instanzenzug. In Zukunft fallen Rechtsmittel gegen verfahrensrechtliche Bescheide in die Kompetenz der Verwaltungsgerichte der Länder. Da es sich nicht um materiell-rechtliche Entscheidungen handelt, ist keine Senatsbesetzung vorgesehen, sondern fällt dies in die Kompetenz der Einzelrichter.
Im Hinblick darauf, dass gegen materiell-rechtliche Bescheide weiterhin der Instanzenzug im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht, begrüßt der ÖRAK die Zuständigkeit der Einzelrichter an den Landesverwaltungsgerichten, weil

so mit rascheren Entscheidungen als bei Senatsbesetzungen gerechnet werden kann.

XII. ZU ARTIKEL XII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSGESETZES 1977)

1. Zu §§ 48 Abs 1 und 56 AlVG:

Wie bisher soll die regionale Geschäftsstelle auch in Zukunft über den Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetzes als erste Instanz entscheiden. Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle ist in Zukunft die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, die derzeitige Berufungsinstanz, der Ausschuss für Leistungsangelegenheiten bei der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, entfällt. Der bisherigen Beteiligung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern im Berufungsverfahren wird durch die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern an den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen.
Insbesondere begrüßenswert ist, dass der Ausschluss einer Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung, ob die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist, entfallen soll und so auch hier ein verbesserter Rechtsschutz gegeben sein wird.

XIII. ZU ARTIKEL XIII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITSMARKTSERVICEGSETZES)

1. Zu §§ 17 Abs 3, 23 Abs 3, 24 Abs 3 und Entfall des § 24 Abs 4 AMSG:

Die erweiterten Möglichkeiten zur Übertragung der Befugnisse des jeweiligen Leiters der Geschäftsstelle auch an Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice außerhalb seiner Geschäftsstelle ermöglicht eine ressourcenschonende Wahrnehmung der Aufgaben und wird somit vom ÖRAK begrüßt.

2. Zu § 69 Abs 1 und 2 AMSG:

Künftig soll auch in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beamten das Bundesverwaltungsgericht entscheiden.

XIV. ZU ARTIKEL XIV DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZES)

1. Zu § 45 a Abs 8 AMFG:

Nach derzeit geltender Rechtslage steht kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesgeschäftsführers offen. Im Entwurf wird daher ausdrücklich klargestellt, dass künftig eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig sein wird. Es ist begrüßenswert, dass sich dadurch der Rechtsschutz verbessert.

XV. ZU ARTIKEL XV DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES IEF-SERVICE-GMBH-GESETZES)

1. Zu § 7 Abs 4 IEF-Service-GmbH-Gesetz:

Gegen verfahrensrechtliche Bescheide soll zukünftig eine Berufung an das Bundesverwaltungsgericht möglich sein; in Sachentscheidungen geht der Rechtszug wie bereits bisher an das Arbeits- und Sozialgericht.

XVI. ZU ARTIKEL XVI DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITSPLATZSICHERUNGSGESETZES 1991)

1. Zu § 24 Abs 2 ASPG:

Die Bestimmung, dass gegen Entscheidungen der Einigungskommissionen keine Berufung zulässig ist, wird gestrichen, weil der administrative Instanzenzug abgeschafft wird. Die Parteistellung der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer bleibt erhalten.

XVII. ZU ARTIKEL XVII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITSRUHEGESETZES)

1. Zu §§ 26, 34 ARG:

Der Entwurf sieht Anpassungen an den neuen Instanzenzug und sich daraus ergebende redaktionelle Änderungen vor.

XVIII. ZU ARTIKEL XVIII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITSZEITGESETZES)

1. Zu §§ 27 Abs 3, 33 Abs 3 AZG:

Der Entwurf sieht Anpassungen an den neuen Instanzenzug und sich daraus ergebende redaktionelle Änderungen vor.

XIX. ZU ARTIKEL XIX DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES KINDER- UND JUGENDLICHENBESCHÄFTIGUNGSGESETZES 1987)

1. Zu §§ 6 Abs 8 und 12 Abs 4 KJBG:

Der Entwurf sieht Anpassungen an den neuen Instanzenzug und sich daraus ergebende redaktionelle Änderungen vor.

XX. ZU ARTIKEL XX DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES LANDARBEITSGESETZES 1984)

1. Zu § 117 LAG:

Der Entwurf sieht Anpassungen an den neuen Instanzenzug vor.

XXI. ZU ARTIKEL XXI DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES MUTTERSCHUTZGESETZES 1979)

1. Zu § 35 MSchG:

Der Entwurf sieht Anpassungen an den neuen Instanzenzug vor.

XXII. ZU ARTIKEL XXII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSGESETZES)

1. Zu § 25 BUAG:

Nach den allgemeinen Regeln der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist ein Instanzenzug gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht vorgesehen. Davon abweichend ist im Entwurf stattdessen ein Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden in Beitragsangelegenheiten vorgesehen, in denen der Arbeitgeber die Richtigkeit der Vorschreibung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse mit der Begründung bestreitet, nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu fallen, oder dass dieses Gesetz für das jeweilige Arbeitsverhältnis keine Anwendung findet.

Die dadurch zu erwartende bundeseinheitliche Rechtsprechung in diesem Bereich wird vom ÖRAK begrüßt.

XXIII. ZU ARTIKEL XXIII DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES)

1. Zu §§ 10 Abs 4, 24 Abs 4, 37 Abs 2 GlBG:

Redaktionelle Änderungen, deren Notwendigkeit sich aus der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt.

XXIV. ZU ARTIKEL XXIV DES ENTWURFS (ÄNDERUNG DES ARBEITSVERFASSUNGSGESETZES)

1. Zu § 144 Abs 2a ArbVG:

Gemäß § 144 Abs 2 a ArbVG kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nunmehr die Mitglieder der Schlichtungsstelle jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.

Da die Schlichtungsstellen gemäß Art 20 Abs 2 Z 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 als Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben zu qualifizieren sind, sind diese weisungsfrei zu stellen. Daraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Verpflichtung, gesetzlich ein Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen. Darunter fällt zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberufen. Neben dem bereits bisher in § 144 Abs 2a ArbVG vorgesehenen

Unterrichtungsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als oberstes Organ sieht der Entwurf nunmehr auch ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund vor und trägt somit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen Rechnung.

2. Zu §§ 146 Abs 2 und 158 Abs 2 ArbVG:

Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle bzw gegen Bescheide des Bundeseinigungsamtes sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gemäß der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 vor.

XXV. ZU ARTIKEL XXV DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITSVERTRAGSRECHTS-ANPASSUNGSGESETZES)

1. Zu §§ 7e bis 7l AVRAG:

Die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen werden im gegenständlichen Entwurf lediglich begrifflich an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst.

XXVI. ZU ARTIKEL XXVI DES ENTWURFES (ÄNDERUNG DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZES)

1. Zu §§ 53, 96, 99 und 130 ASchG:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind legistische Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

XXVII. ZU ARTIKEL XXVII DES ENTWURFS (ÄNDERUNG DES ARBEITSINSPEKTIONSGESETZES 1993)

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind legistische Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Wien, am 11. Februar 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident